

Bauvertrag (VOB/B)¹

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH:
Ertüchtigung Schaltanlage UW Stadtmitte Neuerrichtung 30 kV
Schaltfelder



Zwischen

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
Gänsfußallee 23
71636 Ludwigsburg

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	GEGENSTAND DES VERTRAGES	3
§ 2	VERTRAGSBESTANDTEILE	3
§ 3	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	4
§ 4	VERGÜTUNG	4
§ 5	ZAHLUNGEN	4
§ 6	AUSFÜHRUNGSFRISTEN	4
§ 7	VERTRAGSSTRAFE	5
§ 8	PFLICHTVERLETZUNGEN DES AN, VERSICHERUNG, HÖHERE GEWALT	5
§ 9	NACHTRÄGLICHE UNTERBEAUFTRAGUNG	6
§ 10	SALVATORISCHE KLAUSEL	6
§ 11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

Anlagen zum Vertrag

Anlage 1	Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext
Anlage 2	Besondere Vertragsbedingungen nach LTMG
Anlage 3	Muster einer Bürgschaftsurkunde
Anlage 4	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
Anlage 5	Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Der AG beauftragt den AN mit den

- Arbeiten zur Ertüchtigung der Schaltanlage UW Stadtmitte Neuerichtung 30 kV Schaltfelder
- _____

Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag und dem Angebot des AN (bepreistes Leistungsverzeichnis) vom _____.

1.2. Es handelt sich um einen Neubau auf dem Grundstück in _____,
_____ (Straße) _____ (Nr.)

(alternativ: 1.2 Es handelt sich um einen Umbau des Hauses auf dem Grundstück in
_____, _____ (Straße), _____ (Nr.))

1.3. Der AN hat das Grundstück besichtigt und ihm sind die Örtlichkeiten bekannt.

§ 2 Vertragsbestandteile

2.1. Folgende Unterlagen sind nach diesem Vertrag in der nachfolgenden Reihenfolge Vertragsbestandteile:

- Das bepreiste Leistungsverzeichnis vom: _____
- Das LTMG in der zum Vertragsschluss aktuellen Form.
- Die Einkaufsbedingungen der Stadt Ludwigsburg-Kornwestheim in der zum Vertragsschluss aktuellen Form
- das Verhandlungsprotokoll vom _____
- die Ausführungspläne des Gebäudes des Architekten gemäß Planliste vom _____
- die Statik des Ingenieurbüros _____ vom _____
- der Bauzeitenplan vom _____
- der Zahlungsplan vom _____
- das Bodengutachten des Ingenieurbüros _____ vom _____
- die Baugenehmigung der Stadt _____ vom _____
- die Vergabe- und Vertragsordnung Teil B (VOB/B) in der zum Abschluss des Vertrages gültigen Fassung.

2.2. Bei Widersprüchen gelten die oben bezeichneten Vertragsbestandteile nacheinander in der aufgeführten Reihenfolge.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der AG ist verpflichtet, dem AN neben der Beibringung der Baugenehmigung und den oben aufgeführten Planungsleistungen alle weiteren Planungsleistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen) vollständig und fachgerecht zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Soweit notwendig, beauftragt der AG den nach der Baustellenverordnung erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.

§ 4 Vergütung

Die Parteien vereinbaren als Vergütung einen Pauschalpreis. Für die vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen wird ein Pauschalpreis gem. Leistungsverzeichnis von netto _____ EUR zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer vereinbart.

§ 5 Zahlungen und Bürgschaften

- 5.1. Die Abschlagszahlungen erfolgen auf Rechnung des Auftragnehmers in Höhe der jeweils nachgewiesenen Leistungen zuzüglich der darauf entfallenen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Bei Zahlungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt werden 2,0 % Skonto vereinbart.
- 5.3. Vorauszahlungen des AG erfolgen erst nach Vorlage einer Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Die Bürgschaft wird nach erfolgter Endrechnung und Bezahlung vom Auftraggeber zurückgegeben.
- 5.4. Der AN übergibt an den AG innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsbeginn eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des vertraglichen Brutto-Pauschalpreises (ohne eventuelle Nachträge). Solange die Bürgschaft nicht vorliegt, kann der AG den Einbehalt von Abschlagszahlungen in entsprechender Höhe vornehmen.
- 5.5. Unmittelbar nach Abnahme und Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft gem. 5.6 ist die Vertragserfüllungsbürgschaft von dem AG an den AN zurückzugeben.
- 5.6. Nach der Abnahme übergibt der AN an den AG eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme gemäß der Schlussrechnung (inklusive eventueller Nachträge). Nach Ablauf von 5 Jahren nach der Abnahme hat der AG die Gewährleistungsbürgschaft zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 6 Ausführungsfristen

- 6.1. Die Vertragsparteien vereinbaren folgende verbindlichen Ausführungsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B:
 - a) Beginn der Ausführung der Leistung auf der Baustelle: _____
 - b) Zwischentermine: _____
 - c) Fertigstellung: _____

- 6.2. Die einzelnen Termine ergeben sich aus dem Bauzeitenplan, der Vertragsbestandteil ist und dessen Einzelfristen Vertragsfristen sind.

§ 7 Vertragsstrafe

- 7.1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Vertragsstrafe.
- 7.2. Für die schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Gesamtauftragswertes pro Tag vereinbart.
- 7.3. Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen einen Betrag von 5 % der gesamten Auftragssumme nicht überschreiten. Die maßgebliche Auftragssumme ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.
- 7.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- 7.5. § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 8 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- 8.1. Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOB/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 8.2. Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden EUR 10,0 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 10,0 Mio.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- 8.4. Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 8.5. Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- 8.6. Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, al-

ternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

§ 9 Nachträgliche Unterbeauftragung

- 9.1. Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 9.2. Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- 9.3. Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 10.1. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- 10.2. Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- 11.2. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- 11.3. Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, schriftlich übermittelt.
- 11.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem

jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

11.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.

11.6. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigsburg-Kornwestheim.

Ludwigsburg-Kornwestheim, den _____._____._____ _____, den _____._____._____

Für den AG

[Name]

[Funktion]

Für den AN

[Name]

[Funktion]